

Leitlinien zur Nutzung des öffentlichen Grundes im Zentrum Bassersdorf

(Dorfplatz mit angrenzender Begegnungszone, Sechseläuten-Wiese und Parkplätze Klotenerstr. 1)

Dieses Merkblatt dient als Leitlinie für die Nutzung des öffentlichen Grundes im Zentrum Bassersdorf, zusammen mit dem 2016 festgelegten Plan für die Zuteilung der Festrayons für Anlässe im Zentrum. Nachstehende Aufzählungen sind nicht abschliessend.

1. Der Dorfplatz gilt als Ort der Begegnung und soll allen Bevölkerungsschichten zur Verfügung stehen. Er wurde nach Eröffnung im 2015 als Platz für Anlässe aller Art definiert. Eine vielfältige Belebung des Dorfplatzes ist erwünscht.
2. Im Sinne der Vielfältigkeit und der Gleichbehandlung werden Anlässe der gleichen Organisation auf zwei einzelne Tage pro Jahr oder alternativ auf einmal jährlich maximal fünf Tage am Stück beschränkt. Von dieser Beschränkung ausgenommen sind politische Standaktionen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen.
3. Für die traditionellen Grossveranstaltungen in Bassersdorf – wie Fasnacht, Chilbi, Chlausmarkt und Sechseläuten – werden die dafür vorgesehen Festareale im Voraus reserviert.
4. Jegliche Benützung des öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung. Diese wird durch die Kommunalpolizei erteilt.
5. Das Bewilligungsgesuch kann auf der Homepage der Gemeindeverwaltung ([Online-Schalter](#)) oder bei der Polizei Bassersdorf bezogen werden. Die Gesuche sind mindestens sechs Wochen vor der Veranstaltung schriftlich einzureichen (Art. 24 Polizeiverordnung). Die Gesuche werden in der Reihenfolge des Eingangs geprüft.
6. Gesuche sind einzureichen an: Kommunalpolizei Bassersdorf, Wirtschafts- und Gewerbebehörde, Bungertweg 1, 8303 Bassersdorf oder per Mail an polizei@bassersdorf.ch.

Erlassen mit Gemeinderatsbeschluss vom 24 August 2021

Aktualisiert mit Gemeinderatsbeschluss vom 2. Dezember 2025